

In erster Linie ist das Kreditgeben einzuschränken, resp. man mache Jeden für die Folgen verantwortlich, welche durch einen Bankrott, der muthwillig herbeigeführt worden ist, entstehen (die Strafgesetze sollten in dieser Beziehung strenger sein).

In zweiter Linie wäre daraufhin zu wirken, dass Leute, die fabriziren wollen, in pekuniärer Beziehung sich auszuweisen haben.

Bei anderen Unternehmungen wird schon längst ein Finanzausweis verlangt und dies ist nichts Neues.

Die guten Folgen werden nicht ausbleiben. Sollte dies nicht der Fall sein und es existirt eine strenge Vereinigung (eine Korporation), dann gibt es noch andere Mittel, die man anwenden kann, um den Schmarotzern unseres Gewerbes beizukommen.

Angenommen es tritt der Fall ein, dass ein Falliment ausbricht, so ist es Pflicht und Schuldigkeit des Vorstandes einer solchen Korporation, sich genau über die Handlungsweise und das Geschäftsgebahren des Falliten zu erkundigen, die Liquidation zu überwachen, event. Klage zu führen. Die Korporation in ihrer Gesamtheit schützt in solchen Fällen ihre Mitglieder und vertritt die Interessen des grossen Ganzen.

Wir wissen ganz gut, dass geriebene Leute immer noch ein Hinterthürchen finden, wo sie entschlüpfen können; wenn man ihnen aber gelegentlich etwas unsanft auf die Zehen tritt (was zwar nicht erlaubt ist), so wird die Schmutzgelei, Hehlerei und Prellerei etc. doch ein etwas ungemüthlicheres Ding, als es bis jetzt gewesen ist!

„Einigkeit macht stark“, und wo man sich der Sache mit Wärme und Ausdauer annimmt, kann und wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Der Gebrauch der Rubinen in der Uhrenindustrie.

Im Handel findet man fast sämtliche Uhren mit den Inschriften: 8 oder 12, 13, 15 oder 18 Steinen etc. bezeichnet, versehen — Kleinodien in Rubinen —, selbst dann, wenn die gefassten Steine (wenn diese Uhren solche haben oder blos die eingravirte Zahl) öfters nur aus Materien fabrizirt sind, die bezüglich Qualität, nämlich der Härte, Zähigkeit und Polirfähigkeit mit dem ächten Rubin nichts gemein haben. Diese Steine sind zum grössten Theile kolorirtes Glas, Vermeil, Aquamarin, Topas, blasser Amethyst, Bergkristall, blasser Granat aus Böhmen, blasser oder rother Granat aus Indien, Chrysolith etc. und meistens haben weder die Käufer und Träger der Uhren, noch die Verkäufer und Lieferanten derselben ein richtiges maassgebendes Urtheil über die Natur und den Werth dieser Juwelen.

Die Steinfassung mit Juwelen echter Qualität und gut gearbeitet in Uhren ist aber von so grosser Wichtigkeit, dass sie es wol verdient, ihr ernste Aufmerksamkeit zu widmen: diese Steinfassung ist für den guten Gang der Uhr viel wesentlicher, als man gewöhnlich glaubt und ist so wichtig als die Kontrolle des Titels Gold, Feinsilber, des Gehäuses, des Staubdeckels und des Ringes. Wir sind der Meinung: jeder Uhrmacher sollte auf den Werken, Gehäusen und Deckeln ganz genau die Zahl und Art der Steine, welche die Uhr enthält, eingraviren und alle Länder sollten den Verkauf von Uhren, welche diese Aufschrift nicht tragen, streng verbieten und dieselben beim Eingange in ihr Territorium mit gerichtlichem Beschlag belegen.

Es ist doch gewiss selbstverständlich, dass der Käufer schon jetzt, da über diesen Gegenstand noch keine Kontrolle geführt wird, berechtigt ist, gegen den Verkäufer in dem Falle Rekurs zu nehmen, dass die Steine oder Juwelen nicht von der in der Uhr oder Faktur bezeichneten Art und Qualität sind und der Inhaber der Uhr infolgedessen arg getäuscht und geschädigt ist. Es ist auffallend, dass man sich in ganz Europa und besonders in der Fabrikation so wenig mit dieser nothwendigen Frage beschäftigt. Erst jetzt, seitdem die Amerikaner eine Menge guter Uhrwerke mit vortrefflicher, reeller Steinfassung nach Europa senden, scheint man es an der Zeit zu finden, dem besprochenen Uebelstande abzuwehren.

Es ist wahrscheinlich — bemerkt der „Moniteur de la Bijouterie“ —, dass diese Mittheilungen eine lebhaftere Diskussion über dieses Thema herbeiführen und, wie er glaubt, eine mehr oder weniger interessante Opposition hervorrufen werden. Immerhin ist diese Frage eine sehr wichtige und verdient ein gründliches eingehendes Studium.

Deutsche Reichs-Patente.

Patent-Anmeldungen.

Nr. 4326. (M.) Kl. 83. Wilh. Matthies in Osterode a. H.: „Neuerungen an elektrischen Uhrenregulatoren“. Zusatz zum Patent Nr. 32010.

Nr. 388. (U.) Kl. 87. Robert Uhrig in Bielefeld: „Feilenheft“.

Nr. 752. (Z.) Kl. 83. Joseph Zeiner, Lehrer in München, Theatinerstrasse 23: „Elektrische Pendeluhr“.

Nr. 3426. (L.) Kl. 83. Philipp Lange in New York; Vertreter: Nicolaus Perrot, Portefeuillefabrik in Offenbach a. M.: „Elektrisches Uhrwerk“.

Nr. 1793. (C.) Kl. 21. Charles Lorenzo Clarke in New York (Ver. St. Am.); Vertreter: C. Fehlert und G. Loubier, in Firma C. Kessler in Berlin SW., Königgrätzerstr. 47: „Apparat zur elektrischen Formübertragung der von Instrumenten zur Messung bezw. Bestimmung der Temperatur, der Zeit, des Atmosphärendruckes und ähnlicher veränderlicher Kräfte und Bewegungen gemachten Angaben“.

Nr. 3427. (L.) Kl. 51. Aktiengesellschaft Fabrik Leipziger Musikwerke, vorm. Paul Ehrlich & Co. in Gohlis bei Leipzig: „Neuerung an mechanischen Musikwerken mit verschiebbarem Zungenkasten“. Zusatz zu Patent-Anmeld. Nr. 3296. (L.)

Nr. 3580. (L.) Kl. 51. Paul Lochmann in Gohlis bei Leipzig: „Dämpfervorrichtung für Zungenspielwerke“. Zusatz zu Patent-Anmeld. Nr. 3429. (L.)

Nr. 2640. (F.) Kl. 21. Otto Drews und Otto Francke in Dresden, Seestr. 2: „Kombinierte elektrische Rassel- und Schlagglocke“. Zusatz zum Patent Nr. 34113.

Nr. 3891. (Sch.) Kl. 42. H. O. Schmidt in Lütjenburg (Holstein): „Wächter-Kontrolluhr“.

Patent-Ertheilungen.

Nr. 35723. Kl. 83. P. P. Theander in Malmö (Schweden); Vertreter: J. Brandt & G. W. v. Nawrocki in Berlin W., Friedrichstrasse 78: „Chronometergang“. — Vom 2. Okt. 1885 ab.

Nr. 35725. Kl. 83. Fred. Terstegen in Elizabeth, Union County, State of New-Jersey (Ver. St. Am.); Vertreter: C. Kessler in Berlin SW., Königgrätzerstr. 47: „Für sich zusammengesetztes Repetir- und Schlagwerk“. — Vom 8. Okt. 1884 ab.

Nr. 35760. Kl. 49. G. Boley in Esslingen: „Revolverdrehbank für Massenartikel bei Präzisionsarbeit“.

Nr. 35568. Kl. 83. H. F. Hambruch in Hamburg: „Uhr mit auf Torsion beanspruchter Schraubenfeder als Triebfeder“. — Vom 11. Novbr. 1885 ab.

Nr. 35287. Kl. 7. C. Warin in Lyon (Frankreich), Quartier des Drotteaut, Rue Robert; Vertreter: R. Lüders in Görlitz: „Drahtziehbank mit ununterbrochenem Zuge“.

Nr. 35313. Kl. 42. F. L. Brown in Chicago (Ver. St. Am.); Vertreter: A. Kuhnt & R. Deissler in Berlin C., Alexanderstr. 70: „Zählwerk“.

Nr. 35292. Kl. 44. M. Schöning in Firma P. W. Doepner in Berlin S., Prinzenstr. 22: „Vorrichtung zum Schutze von Taschenuhren gegen Taschendiebe“.

Nr. 35429. Kl. 51. F. E. P. Ehrlich in Gohlis bei Leipzig: „Notenblattstanzmaschine“.

Nr. 35490. Kl. 42. J. Bisset junior in Aberdeen, 10 North-Broadfort, Grfsch. Aberdeen; Vertreter: Firma Carl Pieper in Berlin SW., Gneisenaustr. 110: „Kontrollapparat für die Benutzung von Droschken und ähnlichen Fuhrwerken“.

Nr. 35494. Kl. 83. J. Schertzinger in Furtwangen: „Neuerungen an Kuckucks- und Wachtel-Uhren“. — Vom 1. Okt. 1885 ab.

Patent-Erlöschungen.

Nr. 27437. Kl. 44. Manschetten- und Chemisettenknopf mit Mechanik im Unterknopf.

Nr. 33920. Kl. 44. Verschlussvorrichtung an Manschettenknöpfen.

Nr. 34132. Kl. 21. Magnetelektrisches Zeigerwerk.

Nr. 34193. Kl. 44. Neuerung an Manschettenknöpfen.

Nr. 31642. Kl. 83. Regulirvorrichtung für die Spiralfeder der Uhr von Uhren.

Nr. 31641. Kl. 83. Selbstthätige Vorrichtung zum Feilen und Poliren der Uhräderzapfen, insbesondere für Zapfen des Cylinderradtriebes, ohne das Rad vom Triebe abnehmen zu müssen.

Nr. 26971. Kl. 83. Neuerungen an Taschenweckeruhren.

Versagung von Patenten.

Nr. 3732. (Sch.) Kl. 83. Verbindung zweier Uhrfedern. — Vom 16. Novbr. 1885.